



Gemeinde Schöntal



Ortsteil Aschhausen

Bebauungsplan „Schaf IV“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1 Fledermäuse	12
4.2.2 Zauneidechse	13

Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Schaf IV“, in Schöntal, OT Aschhausen, Tabelle, Oktober 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Aschhausen den Bebauungsplan „Schaf IV“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,4 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, ..., sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das rd. 1,4 ha große Plangebiet schließt an den nordwestlichen Siedlungsrand von Aschhausen an.



Abb.: Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich besteht im Norden aus einem Acker und im Süden aus einer Streuobstwiese.

Beide Bereiche werden durch den grabenartigen Teichbach getrennt. Innerhalb der Ortslage ist er verdolt. Entlang der Ostgrenze verläuft ein weiterer Graben, der in den Teichbach einmündet. Die Grabenböschungen sind mit grasreicher Ruderalvegetation, z.T. mit einem hohen Anteil an Brennnesseln, bewachsen.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Die Ackerfläche im Norden des Plangebiets ist ein Teil einer weiten, offenen Ackerfläche. Der Acker fällt von 285 m ü NN im Nordwesten auf 275 m ü NN im Südosten in Richtung des Grabens ab.

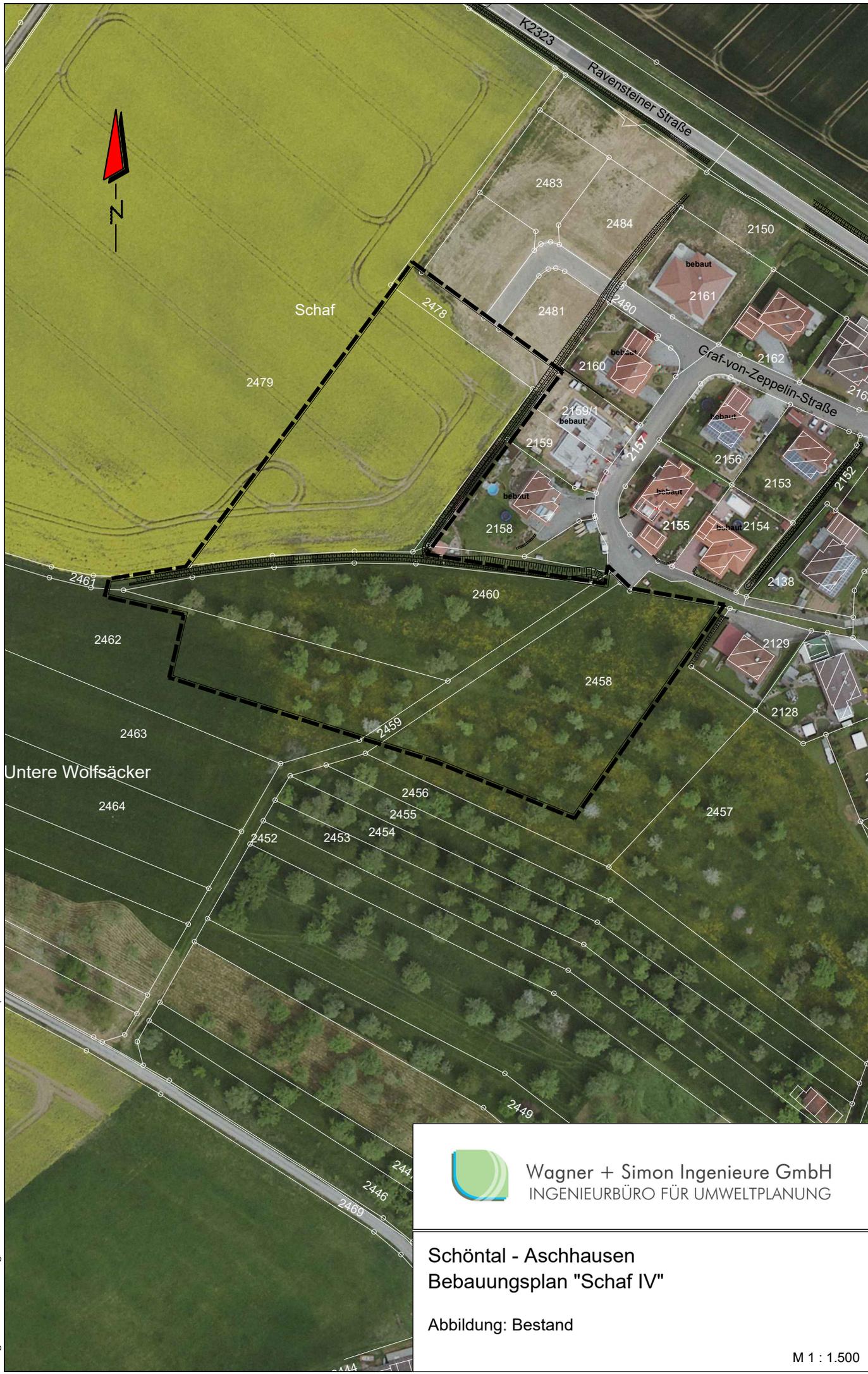
Die Fettwiese im Süden des Plangebiets ist größtenteils locker mit Streuobst bestanden. Es handelt sich überwiegend um Apfelbäume unterschiedlichen Alters und Pflegezustandes, die annähernd in fünf Reihen angepflanzt wurden. Der Stammdurchmesser der etwa 50 Bäume liegt zwischen 20 und 80 cm.

Sechs Bäume weisen etwas größere Höhlen und ausgefaulte Astlöcher auf. An vielen und besonders an den älteren Bäumen gibt es abstehende Rinde und kleinere Rindenspalten, Stammanrisse und kleinere ausgefaulte Astlöcher.

Am Fuß einiger Bäume findet sich spärliches Rosengestrüpp. Quer durch die Wiese in Südwest-Nordost-Richtung verläuft eine Wiesenweg, auf der die Vegetation etwas spärlicher wächst. An den Böschungsrändern des Grabens und am Fuß der Bäume finden sich Altgrasbestände. Die Wiese fällt von 285 m ü NN im Südwesten auf 275 m ü NN im Nordosten in Richtung des Grabens ab.

Im Nordosten grenzt das Neubaugebiet (Schaf III) an, dessen Bauplätze teilweise bebaut sind. Die unbebauten sind mit Ruderalvegetation bewachsen.

Im Nordwesten liegen offene, intensiv bewirtschaftete Äcker. Im Südwesten schließen weitgehend baumlose Grünlandflächen an. Im Südosten liegen Streuobstwiesen mit teilweise älteren Obstbäumen.



Projektnr.: 19002

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schöntal - Aschhausen Bebauungsplan "Schaf IV"

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan „Schaf IV“ setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Rd. 27,6 % des Gebietes werden innerhalb festgesetzter Baugrenzen überbaubar. 41,3 % des Plangebiets werden zu Hausgärten. Für die Erschließung werden weitere 12,2 % des Gebietes versiegelt. Die Erschließung soll über die Erweiterung der Graf-von-Zeppelin-Straße als Ringstraße erfolgen. Von der geplanten Ringstraße soll eine kurze Stichstraße nach Westen abzweigen sowie im Süden ein landwirtschaftlicher Zufahrtsweg.

Entlang der West-, Süd- und Südostgrenze werden auf 18,9 % des Plangebiets öffentliche Grünflächen und Entwässerungsgräben angelegt. In der westlichen Gebietsecke werden zugleich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Teichbach, der das Plangebiet in Westostrichtung durchquert, soll von öffentlichen Grünflächen gesäumt werden. Der Bach wird von der geplanten Erschließungsstraße überquert.

Durch die geplante Bebauung gehen im Norden des Plangebiets Acker- und im Süden Wiesenflächen sowie kleinflächig Ruderalvegetation und ein Graben an der Nordostgrenze verloren. Die Obstbäume im Plangebiet werden gerodet. Der Ortsrand verschiebt sich in die Feldflur im Westen Aschhausens.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde im Zeitraum Ende März bis Anfang Juli 2019 viermal begangen¹.

Dabei wurden insgesamt 34 Vogelarten erfasst, von denen 29 Arten als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung bewertet wurden. 5 Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

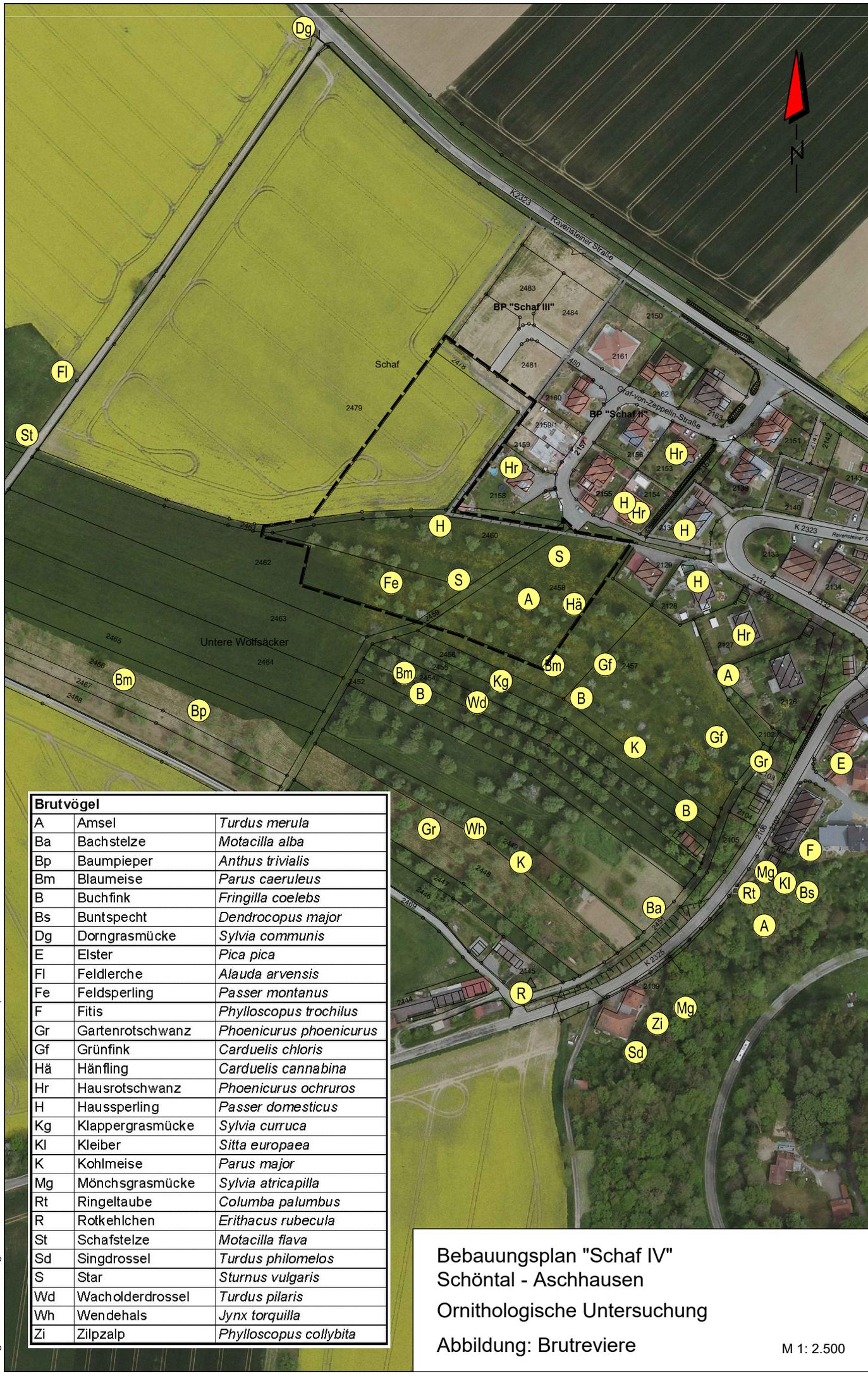
Im Januar 2020 fanden zwei weitere Begehungen zur Winterverbreitung des Raubwürgers statt². Es konnten keine Raubwürger nachgewiesen werden. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind kein Winterrevier der Art.

In der Streuobstwiese im Süden des Plangebiets brüteten die Freibrüter Amsel und Hänfling sowie die Höhlenbrüter Star, Feld- und Haussperling. In dem Acker im Norden des Plangebiets gab es keine Brutreviere.

Der Großteil der Vögel brütete in der südlich angrenzenden Streuobstwiese. Hier brüteten 5 Frei-, 3 Höhlen-, 2 Halbhöhlen- bzw. Nischen- und ein Bodenbrüter. An einem Schuppen am Rand der Streuobstwiese brütete eine Bachstelze und an dem freistehenden Gehöft südlich der Obstwiesen hatte ein Rotkehlchen einen Brutplatz.

¹ Begehung durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

² Begehungen am 07.01. und 24.01.2020 durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bp	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan "Schaf IV"
 Schöntal - Aschhausen
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1: 2.500

In der Feldflur gut 150 m westlich des Plangebietes und noch weiter entfernt südwestlich¹ brütete die Feldlerche mit zwei Revieren. Die Schafstelze brütete ebenfalls gut 150 m westlich.

Von den außerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Arten können vor allem die Frei- und Höhlen- / Halbhöhlenbrüter natürlich auch im Plangebiet brüten.

Waldarten und auch Gebäudebrüter können im Plangebiet nicht brüten. Der Baumpieper brütet meist nur am Rand von Obstwiesen. Im siedlungsnahen Teil der Streuobstwiese ist eine Brut daher unwahrscheinlich.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet tatsächlich und potentiell brütenden Arten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Grünfink, Hänfling , Ringeltaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , <u>Hausperling</u> , Kohlmeise, Star, Wendehals
Halbhöhlen-Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Hausperling</u>
Brutschmarotzer	Kuckuck

Die Rote Liste² bewertet 10 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Gartenrotschwanz, der Feld- und der Hausperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab

Der **Hänfling**, der **Wendehals** und der **Kuckuck** werden in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Diese Arten sind nur noch mäßig häufig und haben im kurzfristigen Trend sehr starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Vögel, die in der näheren Umgebung brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf und können ggf. Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Äcker, Gehölze und Gärten stehen im Umfeld des Plangebietes weiterhin ausreichend zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Für Feldlerche und Schafstelze kann das Brüten im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Feldlerche ist auch das Brüten in den angrenzenden Ackerflächen nicht möglich, da sie zu vertikalen Strukturen, wie Gebäuden und hier vor allem den Obstbäumen schon heute ausreichend Abstand hält. Mit der Bebauung von Schaf IV ändert sich für sie nichts.

Die Schafstelze hält diese Abstände zwar nicht und sie könnte auch näher am Plangebiet brüten. Durch die Bebauung wird sich aber auch für sie nichts Wesentliches ändern.

¹ Außerhalb der Darstellung in der Abbildung Brutvögel

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich brüten können.

<p>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p><u>Situation</u></p> <p>29 der nachgewiesenen 34 Vogelarten werden als Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung bewertet. 16 von ihnen können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet selbst brüten.</p> <p>2019 brüteten die beiden Freibrüter Amsel und Hänfling sowie die Höhlenbrüter Feld- und Hausperling und der Star mit zwei Brutrevieren in der Streuobstwiese im Süden des Plangebiets.</p> <p>Von den auf der angrenzenden Streuobstwiese nachgewiesenen Arten können potentiell auch die Freibrüter Wacholderdrossel, Buch- und Grünfink sowie die Höhlenbrüter Wendehals, Blau- und Kohlmeise und auch der Gartenrotschwanz im Süden des Plangebiets brüten.</p> <p>Sechs Bäume weisen etwas größere Höhlen und ausgefaulte Astlöcher auf. An vielen und besonders an den älteren Bäumen gibt es abstehende Rinde und kleinere Rindenspalten, Stammanrisse und kleinere ausgefaulte Astlöcher. Möglichkeiten zum Brüten gäbe es also einige.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebiets werden Ackerflächen und kleinflächig Ruderalvegetation abgeräumt. Streuobstbestände mit z.T. alten Obstbäumen werden gerodet.</p> <p>Bei der Rodung des Baumbestands können Nester mit Eiern zerstört oder Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> <p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Die Bäume und anderen Gehölze im Plangebiet sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar unter Beachtung der Maßnahmen bzgl. der Fledermäuse zu roden und zu räumen. Die Wurzelstöcke verbleiben aber zunächst im Boden (s. Maßnahmen Zauneidechse).</i></p> <p><i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im Norden vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen. Im Süden verhindern die Vergrämuungsmaßnahmen bzgl. der Zauneidechse auch Bodenbruten von Vögeln zuverlässig (s.u.).</i></p> <p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>
--

<p>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche können 15 Arten potentiell in der Streuobstwiese brüten. Auch der Kuckuck als Brut-schmarotzer kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nachgewiesenen Arten sind überwiegend verbreitete Arten der Siedlungsränder und der halboffenen Landschaften.</p> <p>Als Raum der lokalen Populationen werden die ausgedehnten Streuobstwiesen am Ortsrand Aschhausens definiert.</p> <p>Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten</p>



wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand der gefährdeten Arten Hänfling, Wendehals und Kuckuck wird mit ungünstig bis schlecht bewertet.

Prognose

Es werden Ackerflächen und ein kleiner Teil des großen Streuobstbestandes bebaut.

Die Freibrüter, auch der Hänfling, finden in dem großen verbleibenden Streuobstbestand und in weiteren Obstwiesen und auch in den Gärten am Ortsrand genügend Ausweichmöglichkeiten.

Die Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen verschlechtern sich nicht.

Mit dem Obstbaumbestand entfallen sechs Bäume mit zur Brut geeigneten Höhlen. Ihr Verlust kann zu erheblichen Störungen der Höhlenbrüter führen.

Das Aufhängen von Nisthilfen (s.u.) im umgebenden Streuobstbestand, kann den aber entgegen wirken.

Vermeidung

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

2019 brüteten die Freibrüter Amsel und Hänfling sowie die Höhlenbrüter Feld- und Haussperling und der Star mit zwei Brutrevieren im Streuobst des Plangebiets.

Viele der im angrenzenden Streuobstbestand nachgewiesenen Arten können potentiell auch in den Obstbäumen des Plangebietes brüten, so die Freibrüter Wacholderdrossel, Buch- und Grünfink, die Höhlenbrüter Wendehals, Blau- und Kohlmeise und auch der Gartenrotschwanz.

Sechs Apfelbäume weisen geeignete Bruthöhlen auf. Kleine anspruchslose Höhlenbrüter, wie die Blaumeise, können u.U. zusätzlich kleine ausgefaulte Astlöcher in anderen Bäumen nutzen.

Die Ackerfläche im Norden des Plangebiets kommt potentiell nur für die Schafstelze als Brutrevier in Frage.

Prognose

Durch das Abräumen der Ackerflächen im Norden geht lediglich ein potentieller Brutplatz der Schafstelze verloren. Die offenen Wiesen im Westen bieten genügend Ausweichmöglichkeiten.

Auch für Freibrüter bieten die Gehölze im Umfeld genügend zur Brut geeignete Strukturen, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Mit der Streuobstfläche gehen zur Brut geeignete Höhlen und kleine ausgefaulte Astlöcher verloren.

Um im räumlichen Zusammenhang weiter ausreichende Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu gewährleisten werden Nisthilfen aufgehängt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In den umgebenden Streuobstbeständen werden:

- 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm)
- 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 26 mm)
- 2 Starenhöhlen (Fluglochweite 45 mm)
- 1 Nisthilfe speziell für den Wendehals (Fluglochweite 34 mm)

aufgehängt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für höhlenbrütende Vogelarten weiterhin erfüllt bleibt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für die TK Quadranten, in denen Aschhausen liegt, Fundangaben für zwölf Fledermausarten. Bis auf die typischen Waldarten, wie z.B. die *Mopsfledermaus* können sie das Plangebiet gelegentlich nutzen.

Während die offene Ackerfläche im Nordwesten des Plangebiets weder als Jagdgebiet noch sonst für Fledermäuse von Bedeutung ist, sind die großen Streuobstbestände zum Jagen wichtig und sie bieten sicher auch einige Quartiermöglichkeiten.

Mit dem kleinen Teil des Streuobstbestandes, gehen sechs Bäume mit kleinen Höhlen und weitere Bäume mit kleineren Spalten, Rissen oder ausgefaulten Astlöchern verloren.

Im Streuobstbestand insgesamt können selbst Wochenstuben- oder Winterquartiere kleinerer Arten wie der *Zwergfledermaus* nicht ausgeschlossen werden.

In den oben beschriebenen Strukturen der verlorengehenden Bäume sind aber allenfalls Einzel- und Zwischenquartiere möglich.

Mit dem Fällen der Bäume im Winter kann vermieden werden, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Erheblichen Störungen lokaler Populationen gibt es nicht. Es gehen nur ein kleiner Teil eines großen Jagdgebietes und wenige Quartiermöglichkeiten verloren.

Es gehen wenige potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Mit dem Aufhängen von 4 *Fledermaushöhlen* wird aber sichergestellt, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem Aschhausen liegt, gibt es Fundangaben zur Zauneidechse. Das Plangebiet weist auch Habitatstrukturen auf, die für Zauneidechsen geeignet sind.

Das Plangebiet wurde deshalb im April, Juli und Anfang September 2019 dreimal begangen und auf ein Vorkommen überprüft.¹

In der Tabelle sind die Ergebnisse zusammengestellt.

Zeitpunkt	Witterung	Habitat	Funde
22.04.2019 10:00 – 12:00	0% Bewölkung, 4 Bft E, 10°C	Stammfuß Apfelbaum in Obstwiese im PG	vorjähriges Tier
		Verdolungseinlauf Teichbach, nordwestl. außerhalb	vorjähriges Tier
01.07.2019 10:00 – 12:00	20% Bewölkung, 2 Bft NE, 18°C	-	keine Funde
06.09.2019 13:00 – 15:00	Sonnig, schwacher Wind SW, 20°C	Stammfuß Obstbaum in Obstwiese südöstlich PG	diesjähriger Schlüpfling

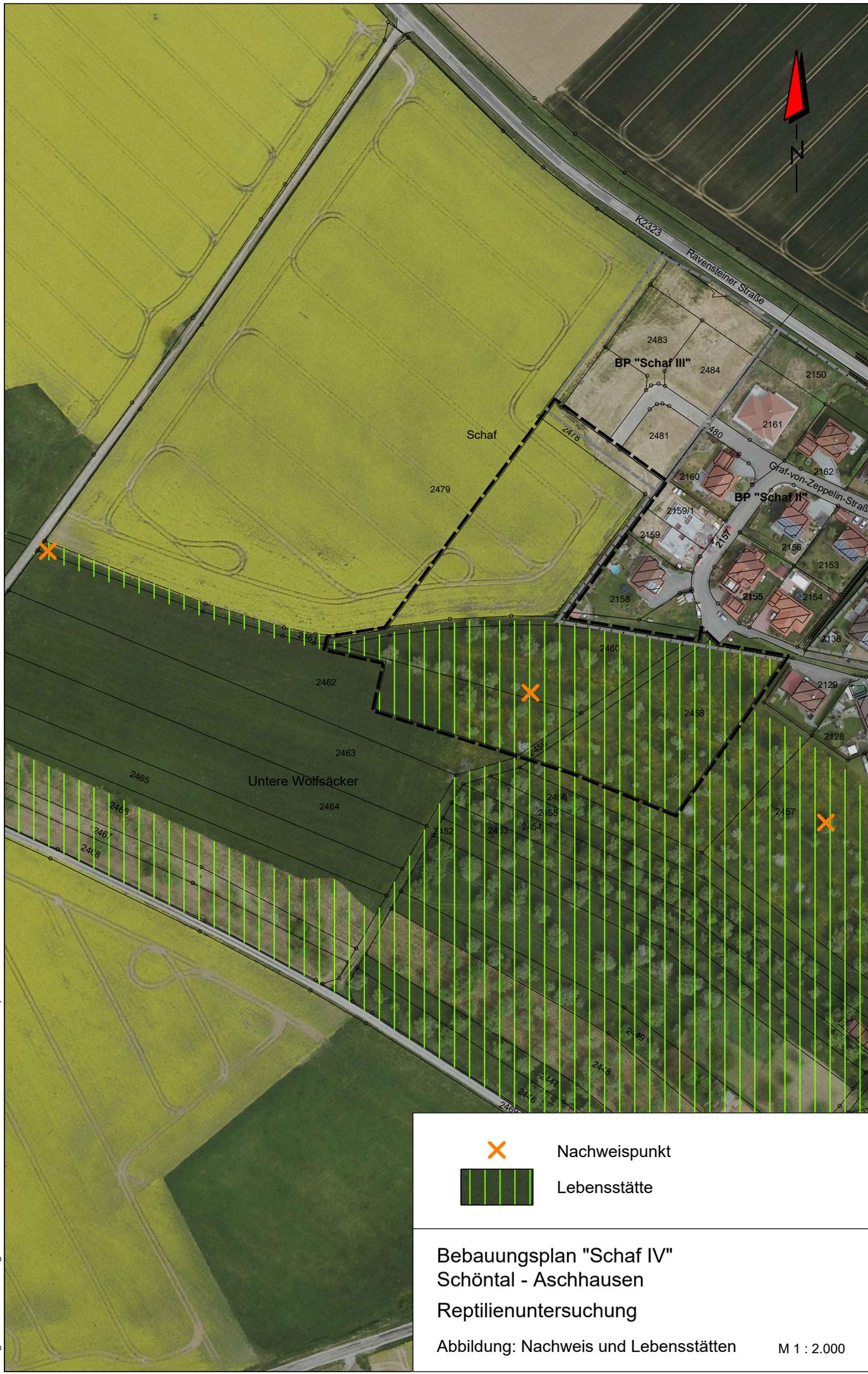
Nur einer der Nachweise lag im Geltungsbereich. Die Nachweise subadulter und juveniler Tiere zeigen, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

Die Streuobstbestände und auch die Grabenböschungen des Teichbachs werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. (vgl. Abbildung nächste Seite).



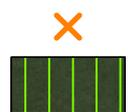
Abb.: Zauneidechse am Stammfuß eines Obstbaums

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim



Projektnr.: 19002

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Nachweispunkt

Lebensstätte

Bebauungsplan "Schaf IV"
 Schöntal - Aschhausen
 Reptilienuntersuchung

Abbildung: Nachweis und Lebensstätten

M 1 : 2.000

Prüfung Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Bei drei Begehungen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise subadulter und juveniler Tiere lassen auf eine reproduzierende Population schließen.
Die Streuobstbestände und auch die Grabenböschungen des Teichbachs werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Prognose

Im Vorfeld der Bebauung und Erschließung müssen in Teilen der o.g. Lebensstätten Obstbäume gerodet werden und die sonstige Vegetation abgeräumt werden.

Es besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen getötet oder verletzt werden. Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können Eidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, muss dafür gesorgt werden, sie im künftigen Baufeld nicht mehr vorkommen.

Die Vergrämung in umgebende, erhalten bleibende Lebensstätten soll in folgenden Schritten ablaufen.

- *Das Baufeld (Grenze Baugrundstücke bzw. Entwässerungsgräben, Erschließungsstraße mit Arbeitsbereich) innerhalb der abgrenzten Lebensstätten wird abgesteckt und dauerhaft gekennzeichnet.*
- *Die Obstbäume werden im Winter nur gefällt, die Wurzelstöcke bleiben im Boden. Holz und Astwerk werden aus der Fläche entfernt.
Die Flächen sollen dabei nur mit leichtem Gerät und so wenig wie möglich befahren werden.*
- *Das Baufeld wird ab dem Beginn der Vegetationsentwicklung alle zwei Wochen möglichst kurz gemäht. Alle Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt.*
- *Ab Anfang April werden die Flächen für min. 3 Wochen mit Hackschnitzeln (Höhe 10 cm) abgedeckt. Zeitpunkt und Dauer werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.
Zauneidechsen, die in der Fläche überwintern, sollen abwandern.*
- *Nach 3 Wochen werden die Hackschnitzel und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Dabei werden auch die Wurzelstubben gezogen oder ausgegraben. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Zauneidechsen einfangen und in angrenzende Lebensstätten verbringen.*
- *An den Grenzen des Baufeldes wird ein Reptilienzaun aufgestellt, der ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche verhindert. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.*

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei drei Begehungen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise subadulter und juveniler Tiere lassen auf eine reproduzierende Population schließen.

Die Streuobstbestände und auch die Grabenböschungen des Teichbachs werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Lokale Population sind die Zauneidechsen in und um Aschhausen, die in Gärten, Streuobstbeständen und weiteren geeigneten Strukturen gute Lebensbedingungen vorfinden. Der Erhaltungszustand entspricht mindestens¹ dem für das Land (ungünstig-unzureichend).

Prognose

Durch die Bebauung von Schaf IV geht ein kleiner Teil einer Lebensstätte zunächst verloren. Eine zumindest teilweise Wiederbesiedlung aus den umgebenden Flächen zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population, die einen wesentlich größeren Raum besiedelt, verschlechtert sich dadurch nicht.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Bei drei Begehungen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise subadulter und juveniler Tiere lassen auf eine reproduzierende Population schließen.

Die Streuobstbestände und auch die Grabenböschungen des Teichbachs werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Prognose

Ca. 5% der abgegrenzten Lebensstätten in und um das Plangebiet gehen verloren. Von einer teilweisen Wiederbesiedlung kann ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird deshalb im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Unabhängig davon wird empfohlen, die Grünflächen im Westen und beiderseits des Teichbaches für Eidechsen förderlich zu gestalten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 02.02.2022



Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Schaf IV“, in Schöntal, OT Aschhausen, Tabelle, Oktober 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		24.03.19	22.04.19	28.05.19	01.07.19
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
3	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X	X	X
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	x					X	X	X	X
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			x			X	X	X	X
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
11	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
12	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓↓	h	V	-	2	X	-	B		x				X	X	X	X
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
14	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		x				X	X	X	X
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
17	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
18	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
20	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N				x		X	X	X	X
21	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				x		X	X	X	X
23	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				x		X	X	X	X
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
25	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N		x				X	X	X	X
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X	X	X
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
28	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				x		X	X	X	X
29	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B	x					X	X	X	X
30	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
31	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			x			X	X	X	X
32	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
33	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
34	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP „Schaf IV“ in Aschhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in allen Quadranten des Messtischblattes 6623 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6623
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6623
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6623 Sommerfunde in 6623 NW Winterfunde in (6623 NW) Wochenstube in 6623 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6623 SW Winterfunde in (6623 NO) Wochenstube in 6623 NW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW, (6623 NO) Winterfunde in 6623 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW Winterfunde in (6623 NW)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Winterfunde in (6623 NO)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke o. andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 1.3.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Schaf IV“ in Aschhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6623 SW+ SO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6623 Sommerfunde in 6623 NW, (6623 NO+ SO), Winterfunde in 6623 NW+ NO Wochenstube in 6623 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in 6623 NW, (6623 SO) Winterfunde in 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6623 NW)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in 6623
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Sommerfunde in 6623 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in (6623 SO) Winterfunde in (6623 NO)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6623 SW+ SO+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			6623 SW+ SO Fundangabe in 6623
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			6623 SW Fundangabe in (6623)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Schaf IV“ in Aschhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6623 Keine Lebensstätten (Feuchtwiesen, feuchte Gräben, Feuchtbrachen, feuchte Gebüsch- und Wegränder) und auch keine Rumex-Bestände.
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6623 SO Keine Lebensstätten, keine Raupenfutterpflanzen
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			Fundangabe in 6623
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			6623 SO Fundangabe in (6623)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.